



NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

gegründet im März 2013

SPARTENORDNUNG GÄU-WÄCHTER

Stand 2025

- § 1 Geschichte der Wächter
- § 2 Allgemeines
- § 3 Anwärterschaft und Aufnahme
- § 3a Phase 1 Anwärter-Jahr
- § 3b Phase 2 Täufling-Jahr
- § 3c Phase 3 Täufer-Jahr
- § 4 Spartenleiter
- § 5 Häordnung
- § 6 Verhalten bei Umzügen
- § 7 Änderung der Spartenordnung
- § 8 Inkrafttreten

ERKLÄRUNG DER FARBEN:

Rot markierte Textstellen sind noch nicht beschlossen und stellen somit einen Vorschlag zur Abstimmung an der kommenden JHV dar.

Alle an der vergangenen Hauptversammlung beschlossene Änderungen zur vorherigen Fassung wurden **Blau** markiert.

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen (m / w / d)

§ 1 GESCHICHTE DER GÄU-WÄCHTER

DER BERUFSSTAND DER NACHTWÄCHTER GEHT BIS IN DAS 13. JHD. ZURÜCK, ALS IM GÄU DIE ERSTEN GROßEN STÄDTE ENTSTANDEN SIND. DIE WÄCHTER ZOGEN NACHTS DURCH DIE GASSEN, SORGTE FÜR DIE ORDNUNG UND WARNTEN DIE SCHLAFENDEN BÜRGER VOR FEUER UND VERBRECHEN.

DA SIE SICH FAST AUSSCHLIEßLICH NACHTS DRAUßEN AUFHIELTEN, VERLOREN EINZELNE SCHNELL DIE BINDUNG AN DAS ÖFFENTLICHE LEBEN UND DAS SOZIALE UMFELD. DER EIGENTLICH WICHTIGE BERUF WAR WEITGEHEND NICHT SEHR ANGESEHEN, DESHALB KAM ES OFT VOR DAS DIE NACHTWÄCHTER VON DEN UNDANKBAREN BÜRGEN VERSPOTTET UND IGNORIERT WURDEN.

NICHT SELTEN KAM ES VOR DAS GENAU DURCH DIESE STICHELEIEN DER EIN ODER ANDERE SEINE PFLICHTEN MIT DER ZEIT ZIEMLICH VERNACHLÄSSIGTE UND IMMER ÖFTERS FEUER ODER VERBRECHEN BEI NACHT UNENTDECKT BLIEBEN UND UNHEIL ÜBER DIE BEVÖLKERUNG BRACHTEN.

AUF DAUER GING DIES NICHT GUT UND EIN INNERER KAMPF ENTBRANNT IN DEN SONST SO STOLZEN WÄCHTERN, AUF DER EINEN SEITE DIE BERUFSEHRE UND GEGENÜBER DER DOCH SO SÜßEN RACHE AN IHREN NICHTSAHNENDEN MITBÜRGERN. DIE MEISTEN BEREUTEN JEDOCH SCHNELL IHRE UNACHTSAMKEIT UND KEHRTEN AUF DEN RECHTEN WEG ZURÜCK. MANCHE JEDOCH WURDEN SO VOM HASS ANGETRIEBEN DAS SIE ES NICHT BEMERKTEN, DASS SCHON LÄNGST DER TEUFEL SELBST SEINE FINGER IM SPIEL HATTE UND SIE IMMER MEHR ZU SEINESGLEICHEN MACHTE.

ER SCHAFFTE ES SOGAR, SIE SO WEIT INS VERDERBEN ZU STÜRZEN DAS SIE ANFINGEN SELBST FEUER ZU LEGEN UM UNHEIL UNTER DEN MENSCHEN ZU VERBREITEN. DIE OBERSTEN DER GILDE BEMERKTEN DEN FREVEL UND LIESEN ALLE FEHLGELEITETEN WÄCHTER IN KETTEN LEGEN. NACH EINEM RASCHEN URTEIL DES GERICHTES WURDEN ALLE ZUM TODE DURCH DEN STRICK VERURTEILT, DOCH DIE MEISTEN SCHWUREN IHRE RACHE FORTZUFÜHREN, SELBST NACH DEM TODE.

UND SO KAM ES, DASS MAN SIE IN MANCHEN NÄCHTEN, ZWISCHEN DEM 6. JANUAR UND DEM ASCHERMITTWOCH, NOCH IMMER DURCH DAS GÄU ZIEHEN SIEHT. IHRE KETTEN NICHT ABGELEGT UND VOM INNEREN KAMPF GEZEICHNET, SIEHT MAN WIE DER TEUFEL AUS IHNEN HERVORTRITT. FELL AN BEIN UND ARM, SOWIE EINE HAND ZUR KLAUE VERKÜMMERT LÄSST NICHTS GUTES ERAHNEN...

§ 2 ALLGEMEINES

1. Die Wächtersparte ist auf 20 aktive Mitglieder begrenzt.
2. Jungmitglieder, deren Eltern bereits in der Wächter-Sparte Mitglied sind, haben dadurch automatisch das Recht ein Wächter zu werden, wenn Sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Auch wenn die Anzahl der 20 Mitglieder bereits erreicht ist.
3. Der Narrenruf der Sparte lautet: 3x „Nachtwächter“ - „was sonst“

§ 3 ANWÄRTSCHAFT UND AUFNAHME

1. Personen welche Interesse an der Wächter-Sparte haben, müssen nach Eintreten in den Verein oder bei Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft drei Phasen mit speziellen Aufgaben und Einschränkungen durchlaufen. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.
2. Passive Mitglieder, welche bereits als Wächter **in unserem Verein** getauft wurden, sind hiervon ausgeschlossen.
3. Bei einem Spartenwechsel überspringt das Mitglied die Phase 1 und startet direkt in Phase 2.
4. **Mitglieder, welche bereits als Hexe in unserem Verein getauft wurden, den Verein nicht länger als drei Jahre verlassen haben und wieder als aktives Mitglied mitwirken möchten, überspringen die Phase 1 und starten direkt in Phase 2.**

§ 3a Phase 1: Anwärter-Jahr

1. Beginn des Anwärter-Jahres ist der kommende 6. Januar nach Unterzeichnung des Antrages.
2. Während des Anwärter-Jahres, wird eine Anwesenheit von min. 70% aller offiziellen Veranstaltungen innerhalb der Kampagne erwartet. Bei nicht Erreichen der vorgegebenen Anzahl, wird das Mitglied an der kommenden JHV nicht zur Wahl aufgestellt und bekommt im darauffolgenden Jahr eine weitere Chance. Werden die Vorgaben ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird dem Anwärter die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen. Ausnahmen gestattet hier die Familie, die Schule oder der Beruf.
3. Während der Kampagne sind die Anwärter zuständig für **folgende Tätigkeiten:**
(Die Anwärter haben ihre Aufgaben nach Priorität zu erledigen)

Bei Umzügen mit Zunftwagen:

- **Priorität 1:** Aufbewahrung, Transport und Mitführen des kompletten Zunft-Schildes.
- **Priorität 2:** Vier Anwärter sichern den Zunftwagen (nüchtern und mit Warnweste) ab.
- **Priorität 3:** Ein Anwärter übernimmt das Fotografieren.

Bei Umzügen ohne Zunftwagen:

- **Priorität 1:** Aufbewahrung, Transport und Mitführen des kompletten Zunft-Schildes.
- **Priorität 2:** Aufbewahrung (inkl. Aufladen), Transport und Mitführen der Musik-Box und des dazugehörigen Bollerwagens.
- **Priorität 3:** Ein Anwärter übernimmt das Fotografieren.
- **Priorität 4:** Transport, Mitführen und Verkauf der Merchandising-Artikel.

Bei Busfahrten:

- Mitbringen und leeren von Mülltüten.
- Mithelfen beim Ausräumen und Säubern des Busses bei Beendigung der Fahrt.

Bei Privater Anfahrt (mit Zunftwagen):

- **Alle Anwärter haben beim Abladen des Zunftwagens mitzuhelfen.**
- **Sie sind verpflichtet, sich in der Nähe des Zunftwagens aufzuhalten, bis dieser nach der Veranstaltung wieder verladen wird.**
- **Beim Abbau und Verladen des Zunftwagens wird ebenfalls die Hilfe der Anwärter erwartet.**

Falls weitere Aufgaben anfallen, sind diese nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Obertäufer zu übernehmen. Es ist selbsterklärend, dass sich jeder Anwärter an den Aufgaben beteiligen muss. Wenn sich die Gelegenheit bietet, müssen alle Anwärter an der Aufstellung beim Verkauf der Merchandising-Artikel tatkräftig mithelfen.

4. Bei nicht erfüllen der Aufgaben greifen folgende Strafen:

- fehlendes Schild: 250€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Boxen / Musikwagen: 150€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Merchandising-Artikel: 150€ geteilt durch alle Anwärter
- fehlende Mülltüten: 100€ geteilt durch alle Anwärter

5. Die selbstständige Koordination zwischen den Anwärtern wird erwartet.

6. Anwärter haben während dem Anwärter-Jahr Wächter-Zunftkleidung und dunkle Hosen zu tragen. Das Tragen vom Häs (ohne Maske) ist nur nach Rücksprache mit dem Spartenleiter zulässig.

7. Freiwilliger Einsatz im Vereinsleben wird begrüßt.

8. Über die Zulassung zur Taufe und somit Wechsel zu Phase 2 entscheiden alle an der JHV anwesenden aktiven Mitglieder, welche an der vorherigen Kampagne eine Anwesenheit von min 50% erreicht haben. Eine einfache Mehrheit genügt.

9. Die Anzahl der Anwärter in der Wächtersparte ist auf drei Personen pro Jahr begrenzt. Alle weiteren Personen **können ebenfalls aktiv** in den Verein eintreten, **müssen sich jedoch** auf eine Warteliste setzen lassen. Jung-Mitglieder werden nicht gezählt.

10. Das Anwärter-Jahr endet automatisch mit der Abstimmung an der nächsten JHV.

§ 3b Phase 2: Täufling-Jahr

1. Beginn des Täuflings-Jahr ist die erfolgreiche Abstimmung an der JHV.

2. Das Anmeldedokument zur Taufe muss spätestens Ende Oktober ausgefüllt dem Obertäufer übermittelt werden.

3. Die Wächtertaufe besteht aus drei Teilen, der erste Teil wird Sparten-intern in der Zeit zwischen Weihnachten und dem Heilig Dreikönigstag durchgeführt, der zweite & dritte Teil wird am Heilig Dreikönigstag durchgeführt. Teil 2 ist Sparten-intern, Teil 3 ist gemeinsam mit der Hexensparte.

4. Das vollständige Häs muss spätestens am ersten Teil der Taufe dem Taufteam übergeben werden. Fehlende / nicht abgegebene Hästeile werden laut Strafkatalog in Rechnung gestellt und müssen bis zur zweiten Frist (Heilig Dreikönigstag) unaufgefordert dem Obertäufer abgegeben werden. Sollte das Häs auch nach der zweiten Frist nicht vollständig sein, wird das Mitglied nicht getauft. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.

5. Wenn ein Mitglied aufgrund fehlender Hästeile oder wegen Nichtabgabe vom Anmeldedokument zwei Mal nicht getauft werden kann, verliert es seinen aktiven Status im Verein und wird automatisch als Passiv-Mitglied eingestuft.

6. Ein Wechsel zurück zur aktiven Mitgliedschaft ist erst nach einer Frist von 6 Monaten möglich.

7. Getauft werden nur Wächter mit komplettem Umzugs-Häs. (s. §5 Häsordnung)

8. Am Ende der Taufe wird von jedem neuen Wächter das „Aufnahme-Gelöbnis“, symbolisch für die Treue zum Verein, durch den Oberwächter abgenommen.

9. Nur Wächter, wo die Narrentaufe erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt eine Maske zu tragen. Ausnahmen müssen vom Zunftrat genehmigt werden.

10. Jeder Wächter bekommt zu seiner Taufe ein Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln, symbolisch für seine Pflichten, überreicht. Die Kosten trägt der Verein.

11. Das Täuflings-Jahr endet mit der erfolgreichen Absolvierung der Narrentaufe

§ 3c Phase 3: Täufer-Jahr

1. Das Täufer-Jahr beginnt mit der erfolgreichen Absolvierung der Narrentaufe.
2. Alle Täufer sind verpflichtet, bei den Pyramiden während Umzügen tatkräftig mitzuwirken. Ausnahmen aufgrund körperlichen Einschränkungen sind dem Zunftrat anzuzeigen, die Entscheidung über die Befreiung dieser Pflicht obliegt dem Zunftrat.
3. Die Täufer sind für die Organisation und Durchführung der Narrentaufe zuständig. Ebenso hilft das Taufteam, welches aus freiwilligen aktiven Mitgliedern besteht, mit. Schirmherrschaft bei der Taufe obliegt dem Obertäufer & Spartenleiter.
4. Alle Mitglieder des Taufteams sind für die Reinigung der jeweiligen Tauf-Location, sowie die Entsorgung des angefallenen Abfalls zuständig.
5. Genehmigung des Taufablaufes muss beim Spartenleiter eingeholt werden.
6. Allgemeine Regeln für die Narrentaufe:
 - Der Spaß für alle Beteiligten (Täufer, Täuflinge, Zuschauer) muss im Vordergrund stehen.
 - Während der gesamten Taufe ist Rücksicht auf die Rückmeldungen der Täuflinge, was Unverträglichkeiten und körperliche Einschränkungen angeht, zu nehmen.
 - Den Täuflingen dürfen keine Schmerzen zugefügt werden. (mutwillig)
 - Das Taufteam hat ein Budget von 10€ pro Täufling vom Verein zur Verfügung.
7. Das Täufer-Jahr endet, nachdem die selbst geplante Narrentaufe erfolgreich umgesetzt wurde.

§ 4 SPARTENLEITER

1. Der Spartenleiter wird alle 4 Jahre von der jeweiligen Sparte gewählt. (siehe § 15, 1 der Vereinssatzung)
2. Der Spartenleiter vertritt die Interessen der Sparte innerhalb des Zunftrates.
3. Als Oberhaupt der Sparte trägt dieser bei Veranstaltungen die Verantwortung der Sparte.
4. Ihm ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Als erste Disziplinargewalt hat er das Recht Strafen auszusprechen und angefallene Strafzahlungen einzukassieren.
5. Kurzbeschreibung des Amtes:
 - Der Spartenleiter sollte eine überdurchschnittliche Teilnahmequote bei Veranstaltungen aufweisen, als Autoritäts- und Vertrauensperson auftreten, die Vorbildfunktion leben und somit über alle Vorfälle innerhalb der Sparte Bescheid wissen.
 - Ehrlichkeit, Direktheit und kommunikative Fähigkeiten (aufbauen, deeskalieren, schlichten, etc.) sind Grundvoraussetzung.
 - Faire und unparteiische Entscheidungen werden erwartet.

§ 5 HÄSORDNUNG

1. Alle aufgeführten Häsbestandteile müssen für die komplette Zeit einer besuchten Veranstaltung an der dafür vorgesehenen Position getragen werden. Ausnahme hierbei ist die Maske, siehe § 6.1 Verhalten bei Umzügen.
2. Das Umzugs-Häs der Wächter besteht aus:
 - Maske (mit schwarzen Pferdehaaren)
 - Ledermantel mit Pelerine
 - Häshose
 - Hässchuhe
 - in den Farben schwarz oder Braun (helle Sohlen sind verboten)
 - Ledergürtel (über dem Mantel)

- Handschuhe
 - gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Wächter)
 - Leder (Farbe schwarz oder braun, geschlossen)
 - Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
- Krallenhandschuh
- Trinkhorn/ Hornbecher
- Wächterstock (min. 1m lang, min. eine Kette und min. 5 Schlüssel)
- Vereinskleidung
- Schlüsselbund

3. Das Hallen-Häs der Wächter besteht aus:

- Vereinskleidung
 - Häshose
 - Hässchuhe
 - in den Farben schwarz oder Braun (helle Sohlen sind verboten)
 - Handschuhen
 - gestrickt (Farbe schwarz, ohne Fingerkuppen, Gäu-Wächter)
 - Leder (Farbe schwarz oder braun, geschlossen)
 - Handschuhe anderer Zünfte dürfen nicht getragen werden
 - Trinkhorn / Hornbecher
4. Jeder Wächter ist verpflichtet seine Laufnummer und das Vereinswappen gut sichtbar auf dem Mantel zu tragen. Die Position ist vorgeschrieben.
 5. Die Laufnummer wird der Reihenfolge nach Eintrittsdatum vergeben. Freie Laufnummern (z.B. durch Austritt) entsprechend nachbesetzt.
 6. Wächter, welche zur passiven Mitgliedschaft wechseln, behalten ihre Laufnummer und ihren Wächternamen.
 7. Anbringen & tragen von bezahlter Werbung auf dem Häs ist verboten.
 8. Es ist verboten jegliche „Trophäen“ wie Haargummis, Schnürsenkel etc. am Häs zu befestigen. Diese dürfen am Stock mitgeführt werden.
 9. Das Tragen von Orden, Pins, Buttons o.Ä. von befreundeten Zünften auf dem Häs ist zulässig, jedoch wird darum gebeten die Anzahl gering zu halten.
 10. Jeder Wächter ist verpflichtet, jedes Jahr einen weiteren Schlüssel seinem Bund hinzuzufügen. Die Kosten sind selbst zu tragen.
 11. Bei Abendveranstaltungen kann jeder selbst entscheiden ob er das komplette Häs oder das Hallenhäs anzieht (siehe §5.2 und §5.3).
 12. Hästeile, welche eindeutig anderen Vereinen zuzuordnen sind (beispielsweise Name oder Wappen), dürfen nicht getragen werden.
 13. Bei Abendveranstaltungen, muss (innerhalb geschlossener Räume, sowie in Zelten) **unsere** braune Zunftkleidung **sichtbar** getragen werden. Ausnahme ist lediglich das schwarze Zunft-Halstuch.
Ausgenommen von dieser Regelung ist das Tragen vom Umzugs-Häs (siehe §5, Abs. 9).
 14. Ausnahmen von der Häsordnung können nur vom Spartenleiter bzw. vom Zunftrat genehmigt werden.

§ 6 VERHALTEN BEI UMZÜGEN

1. Alle Wächter haben die Maske während eines Umzuges, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
2. Das Mitführen von Wächterutensilien wie Laterne, Rufhorn, etc. ist keine Pflicht aber ausdrücklich erwünscht.
3. Es ist jedem Wächter selbst überlassen ob er seinen Stock an Umzügen mitführt. Wird jedoch vom Spartenleiter eine Stockpflicht angeordnet, ist dem Folge zu leisten.
4. Während eines Umzuges dürfen Utensilien die das Erscheinungsbild stören (z.B. Stahlbecher, Weizenglas, etc.) nicht ersichtlich am Häs getragen werden. Beurteilung hierüber trifft der Oberwächter.

§ 7 ÄNDERUNG DER SPARTENORDNUNG

1. Wünsche zur Änderung der Spartenordnung müssen dem Spartenleiter schriftlich vorgelegt werden. Über diese wird bei der nächsten Sparten- bzw. Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich. Stimmberechtigt sind alle aktiven Wächter.
2. Nach Abstimmung muss die neue Spartenordnung vom Zunftrat abgesegnet werden. Die einfache Mehrheit genügt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

1. Diese Spartenordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorangegangenen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

GÄUFELDEN-TAILFINGEN, DEN 22.03.2025

UNTERSCHRIFTENAUFLISTUNG SPARTENORDNUNG „GÄU-WÄCHTER“

1. VORSITZENDER

Name: Aron Haag

Unterschrift:

2. VORSITZENDER

Name: Carmen Haan

Unterschrift:

KASSIER

Name: Rene Müller

Unterschrift:

OBERWÄCHTER

Name: Aron Haag

Unterschrift:

GÄUFELDEN-TAILFINGEN, DEN 22.03.2025